
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt

Vom 5. November 2019

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 04.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

- | | |
|--|------------------------------|
| A) dem überörtlichen Verkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 1,02 € (alte Gebühr: 0,83 €) |
| B) dem innerörtlichen Verkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 1,39 € (alte Gebühr: 1,14 €) |
| C) dem Anliegerverkehr dient
(bei wöchentlich 1-maliger Reinigung) | 1,66 € (alte Gebühr: 1,37 €) |
| Z2) dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 2-maliger Reinigung) | 2,14 € (alte Gebühr: 2,57 €) |

- | | |
|---|------------------------------|
| Z4) dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 4-maliger Reinigung) | 4,95 € (alte Gebühr: 4,86 €) |
| Z7) dem Fußgängerverkehr dient
(bei wöchentlich 7-maliger Reinigung) | 9,06 € (alte Gebühr: 7,44 €) |

§ 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

- | | |
|---|------------------------------|
| E) der Dringlichkeitsstufe I angehört | 0,16 € (alte Gebühr: 0,03 €) |
| F) der Dringlichkeitsstufe II angehört | 0,06 € (alte Gebühr: 0,01 €) |
| G) dem Fußgängerverkehr dient und
gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,22 € (alte Gebühr: 0,04 €) |
| H) dem Fußgängerverkehr dient und gem.
§ 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,28 € (alte Gebühr: 0,04 €) |
| I) dem Fußgängerverkehr dient und gem.
§ 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt
(Dringlichkeitsstufe I) | 0,26 € (alte Gebühr: 0,03 €) |

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird.

Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.

§ 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadtteil	Straßenart	Winterdienstfallgruppe
In der Aue	bis Haus-Nr. 21/30	K	C	F
Wilde Wende	bis Ausbauende	Es	C	F
Niemöllerallee	von Bastionstraße bis Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße	K	C	F
Triftweg	ohne Teilstück zwischen Kestingstraße und Niemöllerallee	K	C	F

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 05.11.2019

gez. Sommer

Bürgermeister